

Vergabeunterlagen

Ergänzende Bewerbungsbedingungen

Gebäudereinigung

- ☒ Teil A – Allgemeine Hinweise zur Angebotserstellung
- ☒ Teil B – Bewerbungs- und Teilnahmebedingungen
- ☒ Teil C – Anlagenverzeichnis

Auftraggeber:

Landkreis Deggendorf

Herrenstr. 18

94469 Deggendorf

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Hinweise zur Angebotserstellung	2
1. Basisdaten Auftraggeber	2
2. Auftraggeber	2
3. Art der Vergabe	2
4. Rahmenvereinbarung	2
5. Rechtsgrundlagen	2
6. Gegenstand der Ausschreibung	3
7. Leistungsort(e)	3
8. Ziel der Ausschreibung	3
9. Ausschreibungsunterlagen	3
10. Zeit- und Ablaufplan	3
B. Bewerbungs- und Teilnahmebedingungen	4
11. Pflichten des Bieters	4
12. Änderung der Ausschreibungsunterlagen durch Bieter	4
13. Änderung der Vergabeunterlagen durch Auftraggeber	4
14. Teilung in Lose	4
15. Vertragsbeginn, -ende und -laufzeit	4
16. Nebenangebote	5
17. Bieterfragen	5
18. Datenübermittlung durch den Bieter	5
19. Zugelassene Bieter/Bietergemeinschaften	5
20. Nachunternehmer (Unterauftragnehmer)	6
21. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)	7
22. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung	7
23. Objektbesichtigungen	7
24. Verfahrenssprache	7
25. Angebote, Fristen, Wertung	8
26. Eignungsprüfung	10
27. Zuschlagskriterien	10
28. Vertreter des Bieters bei der Angebotseröffnung	11
29. Eintragungen in den Kalkulationsdateien	11
30. Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes	11
31. Tariflöhne	12
32. Eingesetztes Personal	12
33. Verwendung des Angebotsvordrucks	12
34. Anlage Reinigungsvertrag	12
35. Rechtsschutz/Zuständige Vergabekammer	13
36. Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss	13
37. Erklärungen des Bieters	14
38. Salvatorische Klausel	14
C. Anlagenverzeichnis	15

A. Allgemeine Hinweise zur Angebotserstellung

1. Basisdaten Auftraggeber

Bundesland: Bayern
Regierungsbezirk: München
NUTS-Code: DE224
Projektnummer: 6210.4

2. Auftraggeber

Landkreis Deggendorf
Herrenstr. 18
94469 Deggendorf

Ansprechpartner/Projektbetreuer:

Frau Zierer
E-Mail: Ziereri@lra-deg.bayern.de

3. Art der Vergabe

Offenes Verfahren nach § 15 VgV.

4. Rahmenvereinbarung

Der Auftrag betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung:

☒ Nein

☐ Ja

Laufzeit der Rahmenvereinbarung: entfällt

5. Rechtsgrundlagen

Für diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Die in Ziffer 2 genannte vergebende Stelle ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Ausschreibung erfolgt u.a. auf der Grundlage der europäischen Vergaberichtlinien. In Übereinstimmung mit diesen und der Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der aktuellen Fassung anzuwenden. Der Bieter/Auftragnehmer hat die nach Art des Auftrages geltenden Bestimmungen (z. B. öffentlich-rechtliche Vorschriften in Form von Gesetzen, Erlassen, Verordnungen oder verbindlichen Richtlinien) zu beachten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt und die in Ziffer 2 genannte vergebende Stelle als „Auftraggeber“ bezeichnet.

6. Gegenstand der Ausschreibung

Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Gebäudereinigung für den Neubau der Realschule Osterhofen (Landkreis Deggendorf). Die Leistungsumfänge sind durch die Leistungsverzeichnisse/Kalkulationsdateien sowie die Leistungsbeschreibungen abschließend beschrieben.

7. Leistungsort(e)

Leistungs- und Erfüllungsort ist das jeweilige Reinigungsobjekt. Änderungen hiervon müssen schriftlich vereinbart werden.

8. Ziel der Ausschreibung

Die Ausschreibung verfolgt den Zweck, Dienstleistungen der Gebäudereinigung an einen leistungsfähigen und kompetenten Dienstleister zu vergeben. Der Auftraggeber hat zusammen mit einem unabhängigen Sachverständigen- und Planungsunternehmen die Leistungsbeschreibung erarbeitet. Das Sachverständigen- und Planungsunternehmen ist mit der Klärung rein fachlicher Fragen betraut und am Vergabeverfahren nicht beteiligt.

9. Ausschreibungsunterlagen

Die Verdingungsunterlagen bestehen aus den in **Teil C** dieser Vergabeunterlagen aufgeführten Unterlagen/Dateien. Der Bieter wird gebeten, bei Erhalt der Ausschreibungsunterlagen die Vollständigkeit zu prüfen. Sind die Unterlagen nicht vollständig, sind die fehlenden Unterlagen unverzüglich anzufordern.

10. Zeit- und Ablaufplan

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Beginn der Ausschreibung	25.06.2026
Objektbesichtigung nach Vereinbarung	Terminvereinbarungen zur Objektbesichtigung bis spätestens 17.07.2026 , Besichtigungen bis spätestens 21.07.2026
Frist für die Einreichung von Bieterfragen	22.07.2026
Ende der Angebotsfrist	28.07.2026 um 09:00 Uhr
Submission	28.07.2026 um 09:00 Uhr
Voraussichtliche Zuschlagserteilung	KW 33/2026
Ende der Bindefrist	60 Tage
Ausführungs-/Reinigungsbeginn	07.09.2026

B. Bewerbungs- und Teilnahmebedingungen

Die nachfolgenden Bewerbungsbedingungen gelten für alle Teile/Lose und sind vom Bieter zu beachten.

11. Pflichten des Bieters

Der Bieter hat sich vor der Abgabe des Angebotes über den Umfang der zu erbringenden Leistungen zu unterrichten, so dass kein Zweifel über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen besteht. Weiterhin hat der Bieter mögliche Nichtplausibilitäten oder Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen umgehend mit der Vergabestelle zu klären. Probleme, die sich durch die Nichtwahrnehmung der Informationspflicht oder der Nichtwahrnehmung der Klärung von Unklarheiten ergeben, gehen zu Lasten des Bieters. Nachforderungen aus Anlass ungenügender Unterrichtung über den Umfang der Leistung bzw. über die Art und Weise der Ausführung werden nicht anerkannt. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die seine Preisermittlung beeinflussen können, hat er den Auftraggeber unverzüglich vor der Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

12. Änderung der Ausschreibungsunterlagen durch Bieter

Änderungen der Ausschreibungsunterlagen sind nicht zulässig. Bitte fügen Sie Ihrem Hauptangebot keinerlei eigenen Bedingungen, wie bspw. „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ bei, da dies zum Ausschluss des Angebots führen kann (analog zum Beschluss VÜA Bayern vom 12.05.1999, Az. VÜA 13/98). Auch jede sonstige Änderung an den Ausschreibungsunterlagen kann zu einem Ausschluss führen. Ohne Aufforderung des Auftraggebers eingereichte Vertragsentwürfe oder Änderungsvorschläge des Bieters werden nicht berücksichtigt und führen ebenfalls zwingend zum Ausschluss des Angebotes.

13. Änderung der Vergabeunterlagen durch Auftraggeber

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die in diesen Vergabeunterlagen enthaltenen Regelungen zu ändern. Jede Änderung wird den Bietern schnellstmöglich mitgeteilt.

14. Teilung in Lose

Der ausgeschriebene Auftrag wird in einem Los vergeben.

15. Vertragsbeginn, -ende und -laufzeit

15.1. Vertragsbeginn

Das Vertragsverhältnis beginnt am: 07.09.2026.

15.2. Mindestvertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit läuft bis zum 31.08.2028 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit besteht die Möglichkeit der Verlängerung (siehe Ziff. 15.3).

15.3. Verlängerungsoption

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag zu gleichen Konditionen zu verlängern: dreimalige Verlängerung um jeweils 1 Kalenderjahr. Das Recht, den Vertrag zu verlängern, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Er ist nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Entscheidet sich der Auftraggeber für eine Verlängerung, teilt er dies dem Auftragnehmer spätestens 1 Monat vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit mit.

16. Nebenangebote

Nebenangebote und Alternativangebote sind nicht zulässig.

17. Bieterfragen

Die Bieter erhalten die Gelegenheit bis Ablauf des 22.07.2026 Fragen zu den Vergabeunterlagen einzureichen.

Die Kommunikation erfolgt:

☒ elektronisch über die Vergabeplattform

Telefonische Bieterfragen werden nicht beantwortet.

18. Datenübermittlung durch den Bieter

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten unternehmens- und personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und der Inhalt seines Angebots in den dazu berufenen Gremien der Auftraggeberin erörtert werden kann und nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

19. Zugelassene Bieter/Bietergemeinschaften

Die Angebotsabgabe durch eine Bietergemeinschaft ist zulässig.

Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haben mit ihrem Angebot zwingend auch die Anlagen zur Prüfung der Bietereignung gem. Ziff. „Eignungsprüfung“ dieser Vergabeunterlagen abzugeben.

Die Angebotsunterlagen sind vom bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und dem Angebot beizufügen.

Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

Die Bildung oder Änderung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist nicht zulässig.

20. Nachunternehmer (Unterauftragnehmer)

Die Einschaltung von Nachunternehmern ist zulässig. Sofern der Bieter Nachunternehmer einschaltet, bietet er als Generalunternehmer an.

Beabsichtigt der Bieter Teilleistungen von Nachunternehmern ausführen zu lassen, ist vom Bieter zwingend die **Anlage Nachunternehmer** einzureichen.

Will der Bieter bei der Leistungserbringung Nachunternehmer einsetzen, so hat der Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Verwendung der **Anlage Nachunternehmer** mindestens die Leistungsteile zu benennen, die von Nachunternehmern erbracht werden sollen.

Die Nachweise/Erklärung der Nachunternehmer zu deren Fachkunde und Leistungsfähigkeit sind spätestens auf Anforderung innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist vor Zuschlagserteilung nachzureichen. Der Auftraggeber wird die Erfüllung der Eignungsanforderungen des Nachunternehmers prüfen. Hierzu behält sich der Auftraggeber vor, vor Zuschlagserteilung zu überprüfen, ob auch die Eignungsanforderungen gemäß Ziffer „Eignungsprüfung“ dieser Vergabeunterlagen durch den Nachunternehmer erfüllt werden und fordert hierzu ggf. zusätzliche Unterlagen vom Nachunternehmer an, sofern diese für die Leistungserbringung durch den Nachunternehmer anwendbar sind.

Der Bieter hat Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der Bieter muss außerdem sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Aufgaben nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

Der Auftraggeber darf dem Einsatz von Nachunternehmern durch den Bieter unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 5 VgV widersprechen.

Der Wechsel oder der zusätzliche Einsatz eines (nicht vorher zugelassenen) Unterauftragnehmers für die Ausführung wesentlicher Teile der Leistung stellt eine Vertragsänderung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§ 4 Nr. 4 VOL/B).

21. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

22. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

23. Objektbesichtigungen

Objektbesichtigungen finden nach vorheriger Terminabsprache statt. Terminvereinbarungen sind über die angegebenen Kontaktdaten (Ziereri@lra-deg.bayern.de) abzustimmen. Terminvereinbarungen zur Objektbesichtigung sind bis spätestens 17.07.2026 anzumelden und die Besichtigung bis spätestens 21.07.2026 durchzuführen.

24. Verfahrenssprache

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Unterlagen, die in einer Fremdsprache eingereicht werden, sind beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss von der amtlichen Auslandsvertretung des Bieters in der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Konsulat) beglaubigt sein. Dies gilt nicht für Zertifizierungen und/oder Bescheinigungen von Herstellern etc., die regelmäßig in englischer Sprache ausgestellt werden. Diese Unterlagen können ohne Übersetzung eingereicht werden. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber während des kompletten Vergabeverfahrens ist jedoch ausschließlich in deutscher Sprache zu

führen. ^[SEP]Dem Angebot sind die übersandten Vergabeunterlagen zugrunde zu legen. Das Angebot muss die in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen, Erklärungen und Angaben vollständig enthalten.

25. Angebote, Fristen, Wertung

Das Angebot muss alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Änderungen und Berichtigungen des Bieters an seinen Eintragungen sowie die Eintragungen selbst müssen zweifelsfrei sein. Berichtigungen dürfen nur so vorgenommen werden, dass die unrichtigen Eintragungen gestrichen und die richtigen darüber gesetzt werden. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zwingend zum Ausschluss des Bieters aus dem Verfahren. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigefügt werden. Bei Einreichen von erläuterungsbedürftigen oder unvollständigen Erklärungen und Nachweisen behält sich der Auftraggeber eine Nachfrage bzw. Nachforderung vor. Ferner behält sich der Auftraggeber vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen unter Fristsetzung nachzufordern, vervollständigen oder korrigieren zu lassen. Eine Nachforderung erfolgt nicht für leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung des Angebotes betreffen, es sei denn, es handelt sich um Preisangaben unwesentlicher Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Werden die vom Auftraggeber geforderten Erklärungen und Nachweise oder sonstige Angaben auch bis zum Ablauf der Nachforderungsfrist nicht durch den Bieter vorgelegt, so wird sein Angebot vom Verfahren ausgeschlossen.

25.1. Angebotsabgabe

☒ elektronisch in Textform über die Vergabeplattform gem. Auftragsbekanntmachung

25.2. Änderungen und Rücknahme des Angebotes

Nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen sind nur in Form eines kompletten Angebotes und nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich (auch per Telefax) zurückgezogen werden.

25.3. Angebotsfrist

Das Angebot muss dem Auftraggeber bis

28.07.2026 um 09:00 Uhr	Ende der Angebotsfrist
--------------------------------	-------------------------------

zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots. Angebote, die aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt. Angebote, deren verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind, können berücksichtigt werden. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote noch zurückgenommen werden.

25.4. Bindefrist

Mit dem Ablauf der Angebotsfrist beginnt die Bindefrist. Die Bieter sind bis

60 Tage	Ende der Bindefrist
----------------	----------------------------

an ihr Angebot gebunden (Ablauf der Bindefrist). Das Angebot kann in dieser Zeit nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden.

25.5. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Wartefrist gem. § 134 GWB voraussichtlich bis

KW 33/2026	Zuschlagsfrist
-------------------	-----------------------

erteilt. Der Zuschlag wird schriftlich erteilt (siehe auch Ziffer 36). Eine eventuelle Aufhebung der Ausschreibung wird den Bietern in jedem Fall mitgeteilt.

25.6. Mitteilung über nicht berücksichtigte Angebote

Der Auftraggeber informiert die Bieter, auf deren Angebote der Zuschlag nicht erteilt werden soll, gemäß § 134 Abs. 2 GWB spätestens 15 Kalendertage vor Zuschlagserteilung per Post bzw. zehn Kalendertage vor Zuschlagserteilung bei Übersendung der Vorabinformation per Telefax oder auf elektronischem Wege über die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote, den Namen des obsiegenden Unternehmens und über den frühesten Zeitpunkt der Zuschlagserteilung/des Vertragsschlusses.

25.7. Vergütung/Kostenerstattung für die Erstellung der Angebote

Für die Bearbeitung der Vergabeunterlagen bzw. die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung/Kostenerstattung gewährt. Dies gilt auch für anfallende Vervielfältigungskosten.

25.8. Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Wertung der Angebote erfolgt nach den vier Wertungsstufen:

1. Wertungsstufe	Prüfung der formalen Anforderungen
2. Wertungsstufe	Eignung der Bieter
3. Wertungsstufe	Angemessenheit der Preise
4. Wertungsstufe	Das wirtschaftlichste Angebot

26. Eignungsprüfung

Aufträge dürfen nur an geeignete Bieter vergeben werden. Geeignet sind Bieter, wenn sie die für die Erfüllung der vorgesehenen vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen und nicht nach den §§ 123, 124 GWB vom Verfahren auszuschließen sind.

Nach den Vergabevorschriften ist auf der zweiten Wertungsstufe die Eignung der Bieter zu prüfen. Kriterien hierfür sind u.a. technische und berufliche sowie wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, bezogen auf die ausgeschriebene Leistung. Zu berücksichtigen sind besondere Erfahrungen, Sach- und Fachkenntnisse, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der geforderten Leistung erforderlich sind.

Der Bieter hat die **Anlage Eigenerklärung zur Eignung** auszufüllen und diese zusammen mit seinem Angebot vorzulegen.

Die Vergabestelle behält sich vor, im Einzelfall den Nachweis über die eben genannten Erklärungen zu fordern. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer, wenn sich der Bieter zum Nachweis der Eignung des Unterauftragnehmers bedient sowie für Bietergemeinschaften.

27. Zuschlagskriterien

Übersicht über die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung:

Gebäudereinigung	
Kriterium	Gewichtung
Leistung	40 %
Preis	60 %

Details zu den Zuschlagskriterien sind der Anlage

☒ Zuschlagskriterien Gebäudereinigung

zu entnehmen.

Bei Punktegleichheit wird in der nachfolgenden Reihenfolge gewertet:

- Wirtschaftlichster Preis
- Meiste Reinigungsstunden
- Höchster Stundensatz Unterhaltsreinigung
- Höchster Stundensatz Grundreinigung
- A.2.6. Urlaubsgeld zusätzlich / höchster Wert (SVS UHR Kalkulation)
- Vergabe durch Losentscheid

Vor Zuschlagserteilung behält sich der Auftraggeber vor, die vom Bieter gemachten Leistungswerte für die Grundreinigung (Qm-Leistung pro Stunde) in Form einer Probereinigung bestätigen zu lassen (siehe auch Pkt. 7 der Leistungsbeschreibung).

28. Vertreter des Bieters bei der Angebotseröffnung

Vertreter des Bieters sind bei der Angebotseröffnung nicht zugelassen.

29. Eintragungen in den Kalkulationsdateien

Die einzutragenden Angebotspreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind in Euro anzugeben. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgeblich. Die Gesamtangebotssumme aus dem Preisblatt / Kalkulationsdatei / Leistungsverzeichnis ist in die **Anlage Angebotsvordruck** einzutragen. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Zudem ist das Preisblatt / Kalkulationsdatei / Leistungsverzeichnis in **unveränderbarer Form** (bspw. als PDF oder als Scan) und zusätzlich Excel-Dokument (Dateiendung: .xlsx) einzureichen bzw. im e-Vergabe-Portal hochzuladen. Sofern eine losweise Vergabe stattfindet, gilt dies für alle vom Bieter angebotenen Lose.

30. Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes

Der Stundenverrechnungssatz (einschl. Objekt-Betreuung) ist auftragsbezogen zu kalkulieren. Der Stundenverrechnungssatz für jedes Objekt unter Berücksichtigung aller Vorgaben der Vergabeunterlagen und der gewünschten angemessenen Objekt-Betreuung **muss mindestens 72 %** (SVS Kalkulation Pos. F. Gesamtzuschlag auf den Tariflohn) über dem maßgeblichen Tariflohn liegen. Eine detaillierte Prüfung der Angaben durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten.

31. Tariflöhne

Der Bieter hat mit den zu Vertrags-/Ausführungsbeginn (Vertragsstart) gültigen und aktuellen Tariflöhnen zu kalkulieren. Sollte eine Tarifänderung eintreten, kann diese weitergegeben werden. Der neue Tariflohn wird dann in die vom Bieter ausgefüllten SVS-Kalkulationen übertragen.

32. Eingesetztes Personal

Aufgrund langjähriger Erfahrungen setzen die ordnungsgemäße Ausführung der zu vergebenden Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen und die erwartete Reinigungsqualität den Einsatz von geschultem, sozialversicherungspflichtigem Personal voraus. Deshalb ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, für die Unterhalts- und Grundreinigung Schüler, Studenten und/oder kurzfristig beschäftigtes Personal einzusetzen. Aus diesem Grund hat der Auftraggeber im Reinigungsvertrag festgehalten, dass die Reinigung ausschließlich von geschultem, sozialversicherungspflichtigem Personal durchgeführt wird und die Beschäftigung ausschließlich nach den Bestimmungen des Tarifvertrags des Gebäudereinigerhandwerks zu erfolgen hat. Der Auftragnehmer hat dies bei seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

33. Verwendung des Angebotsvordrucks

Für die Abgabe des elektronischen Angebotes in Textform ist die **Anlage Angebotsvordruck** zu verwenden. Der Angebotsvordruck ist mit dem Namen des Bieters sowie mit Datum zu versehen. Die Angabe der Firma und des Namens der abgebenden bzw. erklärenden Person(en) ist ausreichend. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Die abgefragten Daten sind im Angebotsvordruck zu ergänzen. Mit Abgabe des Angebots bestätigt der Bieter, dass alle in diesem Vergabeverfahren dargestellten Anforderungen erfüllt werden bzw. danach verfahren wird.

Wichtig:

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,
- ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,

wird das Angebot ausgeschlossen.

34. Anlage Reinigungsvertrag

Die Anlage Reinigungsvertrag ist an den dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen und zu unterschreiben und zusammen mit den übrigen Angebotsunterlagen einzureichen.

35. Rechtsschutz/Zuständige Vergabekammer

Für etwaige Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB ist folgende Vergabekammer zuständig:

Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern

Maximilianstraße 39

80538 München

Tel.: 089 2176-2411

Fax: 089 2176-2847

E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Weitere Einzelheiten können § 160 GWB entnommen werden.

36. Zuschlagserteilung/Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer möglichen späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde.

37. Erklärungen des Bieters

37.1. Datenschutz

Der Bieter ist verpflichtet, die einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten.

37.2. Erklärungen des Bieters über den Gerichtsstand und das anzuwendende Recht

Der Bieter erklärt mit der Abgabe des Angebots, dass er als alleinigen Gerichtsstand die für den Sitz der Auftraggeberin zuständigen Gerichte des ordentlichen und besonderen Rechtswegs der Bundesrepublik Deutschland akzeptiert. Dies gilt für alle sich aus dem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten und für alle Beziehungen zwischen ihm und der Auftraggeberin. Es ist ausschließlich das im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

Der Bieter verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die ihm/ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten Verschwiegenheit hierüber zu bewahren. Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden; eine Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist nicht gestattet.

37.3. Abschließende Erklärungen des Bieters

Der Bieter erklärt mit der Unterzeichnung seines Angebots, dass er

1. die Ausschreibungsunterlagen einschl. Anlagen auf ihre Vollständigkeit überprüft hat;
2. die Ausschreibungsunterlagen einschl. Anlagen lückenlos gelesen und er keine Widersprüche, Mehrdeutigkeiten o. Lücken in den Ausschreibungsunterlagen erkannt hat;
3. alle sonstigen den Preis beeinflussenden Umstände geprüft und bewertet hat;
4. die Beschreibung der zu erbringenden Leistungen für ausreichend und vollständig hält;

38. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Auftrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Auftrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

C. Anlagenverzeichnis

- ☒ Aufforderung zur Angebotsabgabe
- ☒ Anlage Angebotsvordruck

Anlagen Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnisse

- ☒ Leistungsverzeichnis(se)/Preisblatt/-blätter/Kalkulationsdatei(en)
- ☒ Leistungsbeschreibung Gebäudereinigung (sofern anwendbar)
- ☒ Anlage Zuschlagskriterien Gebäudereinigung (sofern anwendbar)
- ☒ Anlage Mindestanforderungen Gebäudereinigung
- ☒ Reinigungsverfahren
- ☒ Definition der Reinigungsverfahren
- ☒ Reinigungsvertrag

Anlagen zur Erklärung der Bietereignung

- ☒ Anlage Eigenerklärung zur Eignung

Anlagen zur Bietergemeinschaft/zum Nachunternehmereinsatz/zur Eignungsleihe

- ☒ Anlage Bietergemeinschaft
- ☒ Anlage Nachunternehmer
- ☒ Anlage L235 Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen
- ☒ Anlage L236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Anlagen Vertragsbedingungen

- ☒ BVB - Besondere Vertragsbedingungen für Liefer-/Dienstleistungen
- ☒ ZVB - Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- ☒ VOL/B

Sonstige Anlagen

- ☒ 2493-L2493-VI17_Erklaerung_Masernschutzgesetz.pdf
- ☒ BMWK Rundschreiben